

Pflegestärkungsgesetz II / Änderungen im Überblick

Zum 01.01.2017 tritt das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft. Nachstehend liste ich Ihnen die wesentlichen Änderungen auf:

1. Aus Pflegestufen werden Pflegegrade:

- Pflegestufe 0 = Neu Pflegegrad 2
- Pflegestufe 1 = Neu Pflegegrad 2
- Pflegestufe 1 und eingeschränkte Alltagskompetenz = Pflegegrad 3
- Pflegestufe 2 = Neu Pflegegrad 4
- Pflegestufe 2 und eingeschränkte Alltagskompetenz = Pflegegrad 4
- Pflegestufe 3 = Neu Pflegegrad 4
- Pflegestufe 3 und eingeschränkte Alltagskompetenz = Pflegegrad 5
- Härtefall = Neu Pflegegrad 5

2. Leistungen:

Geldleistung ambulant:

- Pflegegrad 1 = 125 € (Geldbetrag zur Erstattung der Betreuungskosten)
- Pflegegrad 2 = 316 €
- Pflegegrad 3 = 545 €
- Pflegegrad 4 = 728 €
- Pflegegrad 5 = 901 €

Sachleistungen ambulant:

- Pflegegrad 1 = 0 €
- Pflegegrad 2 = 689 €
- Pflegegrad 3 = 1.298 €
- Pflegegrad 4 = 1.612 €
- Pflegegrad 5 = 1.995 €

Leistungsbeträge bei stationärer Unterbringung:

- Pflegegrad 1 = 125 €
- Pflegegrad 2 = 770 €
- Pflegegrad 3 = 1.262 €
- Pflegegrad 4 = 1.775 €
- Pflegegrad 5 = 2.005 €

3. Das neue Einstufungsverfahren

Durch die neue Begutachtungsmethode soll die Grundlage der Einstufung in einen Pflegegrad weniger durch Zeiterfassung für die Einzelnen Tätigkeiten erfolgen als vielmehr durch die Begutachtung von sechs verschiedenen Teilbereichen wie nachstehend aufgeführt:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweise und psychische Probleme
- Selbstversorgung
- Bewältigung von krankheitsbedingten und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltages und der sozialen Kontakte

Fazit: Insgesamt wurden durch das Pflegestärkungsgesetz II die staatlichen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit verbessert. Jedoch ist und bleibt die staatliche Pflegeversicherung nur eine Teilkaskoversicherung, die niemals die kompletten Kosten einer Pflege abdecken kann. Daher ist es für Ihre persönliche und finanzielle Freiheit im Alter unerlässlich eine private Zusatzversicherung abzuschließen. Denn nur durch einen Mix aus gesetzlicher Rente, staatlicher Pflegeversicherung und privater Pflegezusatzversicherung lassen sich die Pflegekosten durch das laufende Einkommen decken. Nur so erhalten Sie Ihr Vermögen und schützen Ihre Kinder vor dem Elternunterhalt. Ebenso ist eine Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht unerlässlich.

Stephan Regus

Bankkaufmann / IHK

Zertifizierter Sachverständiger für Ruhestandsplanung / BDRD e.V.